

2. Veränderungen der Lage oder Funktion von schwimmenden oder festen Seezeichenanlagen verursacht oder feststellt und nicht unverzüglich dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder dessen Hafenämtern darüber Mitteilung erstattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik auf Ersuchen des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 5 wird gegenstandslos.

24. § 12 der Anordnung vom 3. April 1919 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I S. 462) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert
2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt
2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

25. § 8 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I S. 516) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigter von Binnengewässern es unterläßt, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche fristgemäß dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes zu melden
- b) lebende oder tote Fische, die von emer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder von Fanggeräten abschwimmen läßt
- c) lebende oder tote Fische aus Fischteichen, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen läßt
- d) Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zwecks Aussetzung in andere Gewässer ohne Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 veräußert oder erwirbt
- e) entgegen einem nach § 7 ausgesprochenen Verbot in Binnengewässern oder Hältereinrichtungen Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, haltt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes und dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

26. § 8 der Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I S. 640) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie den dazu gehörenden Druckträger ohne Ge-